

Einleitung: Intentionen & Werdegang des VersRÄG 2012

- ➔ Regierungsprogramm 2008 - 2013
 - Reform des Versicherungsvertragsrechts
 - Erleichterungen für die Versicherungsunternehmer durch verstärkte Nutzung elektronischer Abwicklungen
 - Abfragen von Gesundheitsdaten durch Krankenversicherer bei Krankenanstalten unter strengen datenschutzrechtlichen Anforderungen
- ➔ Begutachtungsentwurf eines VersRÄG 2010 des BMJ Mai 2010
- ➔ weitere Entwürfe vom Juni/Juli 2010
- ➔ Vielzählige Fach-Inputs beim Versicherungs-/Maklersymposium Velden 2011
- ➔ letztlich Entwurf eines VersRÄG 2012 vom Nov. 2011; im Dez. 2011 im Ministerrat
- ➔ Parlamentarischer Beschluss im Frühjahr 2012
- ➔ In Kraft: grundsätzlich ab/seit Juli 2012;
Neuregelungen über Gesundheitsdaten ab/seit September 2012

Eckpunkte des Versicherungsrechtsänderungsgesetz / **VersRÄG 2012**

1. Elektronischer Versicherungsvertrag
 - 1.1. Geschriebene Form
 - 1.2. Elektronischer Versicherungsschein
 - 1.3. Elektronische Kommunikation
2. Allgemeines Rücktrittsrecht
3. Neuregelung personenbezogener Gesundheitsdaten
4. Regelung des § 176 Abs. 6 VersVG auch für „Netto-Polizze“
5. Änderung des MaklerG (Solvenzbeurteilung iSd § 28 Z. 2 MaklerG)

VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012
VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012
VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012
VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012
VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012
VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012
VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012
VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012
VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012
VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012
VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012
VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012
VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012

1. Elektronischer Versicherungsvertrag

1.1. Die *geschriebene* Form

Grundsätzliches:

- Versicherungsvertrag grundsätzlich formfrei (durch die Polizza aber Nahebezug zur Schriftlichkeit)
- Gesetz verlangt(e) für bestimmte Erklärungen die Schriftform (zB § 8 Abs 3, § 12 Abs 2, § 39 Abs 1, § 159 Abs 1 VersVG)

Was bedeutet „Schriftform“ ?

- Schriftform gemäß § 886 ABGB: Unterschriftlichkeit (eigenhändig)
- qualifizierte elektronische Signatur wird in der Regel der Schriftform gleichgehalten (§ 4 SigG)

VersRÄG 2012: Einführung einer neuen „Formvorschriften“ – die **geschriebene Form** (neuer § 1b VersVG):

- Schriftformgebot wird in den meisten Fällen durch **geschriebene Form** ersetzt; geschriebene Form wird zur neuen „Standard-Form“ des VersVG;
- d.h.: grs. (= in Fällen der bloßen geschriebenen Form) keine Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur erforderlich;
- aus der Erklärung muss die Person des Erklärenden hervorgehen;
- Trägermedium (Papier; elektronischer Datenträger) ist gleichgültig;
- Schriftlichkeit (iSd § 886 ABGB) = strengere Form und entspricht daher zugleich auch der geschriebenen Form.
- Wenige Ausnahmen von gesetzlicher geschriebener Form; d.h. nur mehr wenige gesetzliche Schriftformgebote.

Achtung:

„Echte“ Schriftform diverser Erklärungen weiterhin via Vereinbarung üblich
(dazu später mehr ...)

Regulativ / Rechtsfolgen einer formungültigen (nicht schriftlichen) Erklärung:

- ➔ Warnpflicht(en) des Versicherers & Verbesserungsverfahren
 - Mitteilungspflicht des VR, wenn er sich auf die Unwirksamkeit einer nicht in Schriftform abgegebenen Erklärung berufen will (§ 1b Abs 2 *neu*)
 - +
 - (Formgebreechen-)Sanierungserfordernis des Erklärenden binnen 14 Tagen
- ➔ Gilt wohl für gesetzliche wie auch vertragliche Schriftformgebote

1.2. Elektronischer Versicherungsschein

- ➔ VersVG „alt“ (§ 3 Abs 1 VersVG):
 - Anspruch des VN auf Aushändigung eines Versicherungsscheins;
 - Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift des VR genügt.

- ➔ VersVG-Novelle (§ 3 Abs 1 neu):
 - Versicherungsschein „... auf Papier oder infolge einer Vereinbarung der elektronischen Kommunikation (§ 5a) elektronisch zu übermitteln...“;
 - Weiterhin: Erfordernis der Unterschrift (zumindest Nachbildung);
 - Bestimmte „Papier-Erfordernisse“:
 - Leben, BU, Pens: „ ...auch auf Papier zu übermitteln“;
 - Polizza auf Inhaber: „... darf ... nur auf Papier übermittelt werden“.

1.3. Elektronische Kommunikation

- ➔ Vereinbarung elektronischer Kommunikation nach § 5a Abs 1:
 - ausdrückliche Zustimmung des VN
 - gesonderte Erklärung dieser Zustimmung durch VN
 - jederzeitige (beiderseitige) Widerrufbarkeit
 - Hinweispflicht an den VN zur Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs

- ➔ Wenn elektronische Kommunikation vereinbart:
Schriftform für Erklärungen ausbedingbar, die Bestand und Inhalt des Versicherungsverhältnisses betreffen (§ 5a Abs 2)
Probleme in der Praxis:
 - ▶ Vielzählige unterschiedlichste inhaltliche Ausprägungen / unterschiedlichste „Formular-Vordrucke“ der VR am Markt; bloß unverbindliches Muster des VVO (vergleichbar mit „Muster-AVB“)
 - ▶ Rechtsfrage hinsichtl. der Reichweite einer Vereinbarung nach § 5a Abs 2

Inhalt und Reichweite der elektronischen Kommunikation

- Vereinbarung elektronischer Kommunikation ermöglicht
 - dem VR: AVB, Polizze, Erklärungen u.a. Informationen,
 - dem VN: Erklärungen u.a. Infoselektronisch zu übermitteln (§ 5a Abs 3)
- Trotz Vereinbarung elektr. Kommunikation: Parteien haben Recht, Erklärungen und Informationen auch auf Papier zu übermitteln; dabei: spezielle Verständigungspflicht des VR (§ 5a Abs 4)
- VN kann Ausfolgung von AVB, Polizze, Erklärungen ... auch auf Papier (einmalig kostenfrei) verlangen (§ 5a Abs 5)
- Erfüllung der Info-Pflichten des VR nach §§ 9a, 18b und 75 VAG bleiben von Vereinbarung elektr. Kommunikation unberührt (§ 5a Abs 6)
- Hinweispflicht für vertragsrelevante Infos durch VR (§ 5a Abs 7)

Anforderungen an die elektronische Kommunikation

§ 5a Abs 8 und Abs 9 VersVG:

- Vereinbarung über die Übermittlungsart einschließl. Zugang zum Internet
- Nachweis des regelmäßigen Zugangs zum Internet
- Übersendung an diesen Zugang
- Möglichkeit der Speicherung und dauerhaften Wiedergabe der übersandten Inhalte

Bei Einbeziehung von vertragsrelevanten Inhalten via VR-Website zusätzlich:

- Mitteilungspflicht des VR an VN, an welcher Web-Adresse und Stelle die Inhalte zu finden sind + leichten / einfachen Zugang darauf ermöglichen
- Gewährleistung unveränderter dauerhafter Abfrage- und Speichermöglichkeit
 - AVB: während gesamter Vertragslaufzeit
 - Erklärungen und andere Infos: während der „Zeit, in der sie bedeutend sind“

2. Allgemeines Rücktrittsrecht für Verbraucher

- ➔ § 5b VersVG bleibt im Wesentlichen gleich:
 - Vertragsrücktritt als Reaktion auf Pflichtverletzung des VR im vorvertraglichen Stadium
 - Änderung: Rücktritt grs. in bloß geschriebener Form möglich

- ➔ Neu: **§ 5c:**
Voraussetzungsloses Rücktrittsrecht für Verbraucher
 - Verbraucher kann vom Vertrag oder vom Antrag – ohne Angaben von Gründen – grs. binnen 14 Tagen zurücktreten.
 - Geschriebene Form reicht; Unterschrift nicht erforderlich.
 - Zugang von Polizzi, AVB, Informationen nach VAG usw. bzw. Belehrung über Rücktrittsrecht (parallel zu § 5b VersVG) sind nun bloß für den Beginn der Frist zur Ausübung des Rücktrittsrechts relevant.
 - Kein Rücktrittsrecht bei Kurz-Verträgen (< 6 Mo).

3. Neuregelung personenbezogener Gesundheitsdaten (§§ 11a – 11d)

§ 11a Abs 1	unverändert	Inwieweit darf VR personenbezogene Gesundheitsdaten verwenden
Abs 2 Z 1 - 3	unverändert	Auf welche Weise darf VR diese Daten ermitteln
§ 11a Abs 2 Z 4	Anpassung an Datenschutz-Anforderungen	
§ 11a Abs 3 - 5	entfallen; Inhalte gehen zT in den neuen §§ 11c und 11d auf	
§ 11b		Regelung zur Direktverrechnung
§ 11c		Regelungen zu Übermittlung gesundheitsbezogener Gesundheitsdaten & Einsichts-/Auskunftsrecht
§ 11d		Hinweis auf Geheimnisschutz; Weitergabeverbot; Lösungsverpflichtung

4. Regelung des § 176 Abs. 6 VersVG auch für „Netto-Polizze“

- ➔ § 176 Abs (5 und) 6 VersVG:
Beendigung einer kapitalbildenden LebensV vor Ablauf von 5 Jahren:
u.a. anteilige Rückverrechnung von Vermittlerprovisionen (VersRÄG 2006)
- ➔ OGH: keine analoge Anwendung dieser Regelung auf Honorarvereinbarung
zwischen Makler und VN bei Abschluss einer „Netto-Polizze“
- ➔ Forderung AK und BMASK hinsichtlich Ausdehnung dieser Regelung auf „Netto-
Polizzen“;
Gegenposition der WKÖ und des FV VersMakler
- ➔ VersRÄG 2012:
Ausdehnung der Regelung des § 176 Abs 6 auch auf Netto-Polizzen:
*„Die voranstehenden Bestimmungen sind auf Vereinbarungen, nach denen der
Versicherungsnehmer die Provision unmittelbar dem Vermittler zu leisten hat,
sinngemäß anzuwenden.“*

5. Änderung des MaklerG (Solvenzbeurteilung iSd § 28 Z 2 MaklerG)

- ➔ Beurteilung der Solvenz des Versicherers nach § 28 Z 2 MaklerG als Ausfluss des Expertentums und der Rolle des Maklers als Bundesgenosse des VN

Langjährige Kritik: Solvenzprüfung durch Makler tatsächlich „lebbar“ ?

- ➔ **VersRÄG:**

Relativierung und Konkretisierung der Solvenzbeurteilungspflicht:

Solvvenzbeurteilung ..., soweit dies bei der Auswahl des Versicherers zur sorgfältigen Wahrung der Interessen des Versicherungskunden im Einzelfall notwendig ist

Erläuterungen dazu:

- Makler nicht regelmäßig zur Solvenzbeurteilung des VR verpflichtet;
- ausnahmsweise dann, wenn zur sorgfältigen Wahrung der Kundeninteressen im Einzelfall notwendig (wenn etwa VR keiner europarechtlichem Standard entsprechenden Aufsicht unterliegt)

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**

VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012
2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012
VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012
2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012
VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012
2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012
VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012
2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012
VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012
2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012
VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012
2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012
VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012
2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012
VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012
2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012
VersRÄG 2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012
2012 VersRÄG 2012 VersRÄG 2012